

Aktive

Übersicht wichtigste Änderungen Vorsorgereglement, gültig ab 1. Januar 2022

Vorsorgereglement, gültig ab 1.1.2022	Änderungen/Erläuterungen
Art. 13 Abs. 3 ff. Lebenslängliche Invalidenrente; Rentenabstufung	<p>Das Rentensystem der Eidg. Invalidenversicherung (IV) wird verfeinert. Das bisherige vierstufige Rentensystem wird ab 1. Januar 2022 durch ein "stufenloses" Rentensystem abgelöst. Nach wie vor besteht ab einem Invaliditätsgrad von 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente und ab 70 % Anspruch auf eine ganze Rente.</p> <p>Die Pensionskasse AR wendet bisher und auch neu das gleiche Rentensystem an wie die IV. Versicherte mit einem Invaliditätsgrad von 40 % erhalten einen Anteil von 25 % der ganzen Rente. Je zusätzlichem Invaliditätsgrad-Prozent erhöht sich der Rentenanteil künftig um 2.5 Prozentpunkte; dies bis zum Invaliditätsgrad von 50 %. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 % entspricht der Rentenanteil dem Invaliditätsgrad. Diese feinere Rentenabstufung gilt für Versicherte, die ab Januar 2022 neu eine IV-Rente erhalten. Für bisherige IV-Rentnerinnen und -Rentner gelten für die allfällige Überführung ins neue Rentensystem Übergangsbestimmungen, siehe Art. 44 unten.</p>
Art. 15 Abs. 5 Ehegattenrente Rentenkürzungen	<p>Bei Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs beschränkt sich die Ehegattenrente weiterhin auf die minimale BVG-Rente. <u>Neu</u> ergibt sich jedoch eine Verbesserung, wenn der/die Lebenspartner/in bereits vor der Pensionierung (Bezüger einer Invalidenrente: Vor Vollendung des 65. Altersjahrs) angemeldet und die Lebensgemeinschaft ununterbrochen mit der gleichen Person geführt wurde. In diesem Fall besteht auch bei Eheschliessung nach Alter 65 Anspruch auf die höhere, reglementarische Ehegattenrente.</p>
Art. 16 Abs. 1 Lebenspartnerrente Anspruch	<p>Im Sinne einer Angleichung an Ehegatten muss bei Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente die Mitteilung betr. anspruchsberechtigte/n Lebenspartner/in schriftlich vor Vollendung des 65. Altersjahrs erfolgen.</p>
Art. 19 Abs. 6 u. 7 Todesfallkapital Höhe	<p>Bis anhin hat die Pensionskasse AR nur dann ein Todesfallkapital gewährt, wenn keine Hinterlassenenrenten (i.d.R. keine Ehegatten-/Partnerrenten; Waisenrenten ausgenommen) ausgelöst wurden. <u>Neu</u> erfolgt die Auszahlung eines allfälligen "Rest-Sparguthabens" in dem Umfang, als das vorhandene Sparguthaben grösser ist als die Kosten (Barwert) der ausgelösten Hinterlassenenrenten. Beim Tod von Invaliden- oder Altersrentnern entfällt wie bis anhin ein Todesfallkapital, wenn bis zum Todesfall mehr als fünf Jahre Leistungen ausgerichtet wurden.</p>
Art. 44 Übergangsbestimmungen IV-Revision; Per 1.1.2022 laufende Invalidenrenten	<p>IV-Revision 2022: Die Pensionskasse AR lehnt sich betr. Übergangsbestimmungen an die IV an. Invalidenrentenbeziehende mit Jahrgang 1966 und älter verbleiben im bisherigen, vierstufigen Rentensystem. Für die Jahrgänge 1967 bis 1991 werden die IV-Renten i.d.R. angepasst, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5 % verändert. Eine ähnliche Regelung gilt für Versicherte mit Jahrgang 1992 und jünger, wobei diese Personen jedoch bis 2032 ins neue Recht überführt werden.</p>

Diese Übersicht beinhaltet die wichtigsten Änderungen. Im konkreten Vorsorgefall ist das Vorsorgereglement massgebend. Sie können bei uns Merkblätter und Formulare bestellen oder von unserer Webseite herunterladen. Sämtliche Informationen zur Pensionskasse AR finden Sie auf www.pkar.ch.